

4. Bei Wasserrohrbruch: im Keller sofort den Hauptwasserhahn abstellen und bei Schäden an der Leitung von der Straße bis zur Wasseruhr stets sofort das Wasserwerk verständigen (Telefon 31834, Stadtzentrale); bei Schäden ab der Wasseruhr ins Haus den Installateur herbeiholen; bei Gasrohrbruch sofort den Hauptgashahn im Keller abstellen und das Gaswerk verständigen (Telefon 31834, Stadtzentrale); bei Nacht die Branddirektion (Telefon 31834) oder die nächste Polizeistation. Ist der Gasgeruch durch schadhafte Innenleitung nach dem Gasmesser oder durch Gasgeräte verursacht, sofort den konzessionierten Installateur herbeirufen.
5. Gaseinrichtungen:
Gaseinrichtungen (Gasherde, Gasbadeöfen und so weiter) dürfen nach den ortspolizeilichen Vorschriften und zur eigenen Sicherheit der Gasverbraucher nur durch von der Stadtverwaltung zugelassene Installateure ausgeführt werden, ebenso auch alle Veränderungen an Leitungen und Geräten. Sämtliche Gasgeräte sind fest, das heißt mittels Eisenröhren und Verschraubungen, mit der Leitung zu verbinden. Gummischläuche, die leicht abrutschen und brüchig werden, sollen nicht verwendet werden. Das Wegnehmen und Wiederanschießen der Gasgeräte beim Umzug ist ausschließlich durch einen zugelassenen Installateur besorgen zu lassen, der die Leitungsrohre beim Wegnehmen der Geräte fachgemäß durch Stopfen und so weiter direkt zu verschließen hat.
6. Elektrische Leitungen:
Verlegung von Leitungen und Beseitigung von Störungen ab Zählertafel ins Haus ebenfalls nur vom zugelassenen Elektrofachmann ausführen lassen. Störungen, die nicht die Inneneinrichtungen des Abnehmers betreffen, sind an den Außenbetrieb des Elektrizitätswerks, Schloßbergstraße 1 (Telefon 31834, Stadtzentrale), zu melden.
7. Bei Wohnungswechsel dem Gaswerk und dem Elektrizitätswerk wegen des Ablesens der Zähler und eventueller Wegnahme derselben mindestens drei Tage vor dem Umzugstermin Mitteilung machen.
8. Das Klopfen von Teppichen, Decken usw. nicht in der Wohnung, auf den Fluren oder in den Treppenhäusern vornehmen, sondern an den Teppichklopfstangen im Hof. Es ist erlaubt nur an den Werktagen zwischen 8 und 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr.
9. Kraftfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht abgespritzt werden.
10. Rasenmäher dürfen nur an Werktagen von 8 bis 13 und von 15 bis 20 Uhr betrieben werden.
11. Bei Auslaufen von Heizölbehältern ist sofort die Feuerwehr oder der nächste Polizeiposten zu verständigen.
12. Haustiere sind so zu halten, daß sie die öffentliche Ruhe, insbesondere die Nachtruhe, nicht stören. Die Entfernung von Hundekot auf Gehwegen hat der Hundehalter selbst vorzunehmen und nicht dem Nachbarn zuzumuten.

V. Allgemeines Meldewesen

Wer eine Wohnung, einen Wohnraum oder eine Schlafstelle bezieht oder aufgibt, ist verpflichtet, dies zu melden. Auch Ausländer sind hierzu verpflichtet. Die Meldung ist beim Amt für öffentliche Ordnung, Abt. Einwohnermeldewesen, Basler Straße 2, innerhalb einer Woche nach dem Beziehen oder nach der Aufgabe einer Wohnung durch Vorlage der vorgeschriebenen Meldescheine in zweifacher Fertigung vorzunehmen. Bei Zuzug ist die Abmeldebestätigung des letzten Wohnorts vorzulegen, sofern die bisherige Wohnung aufgegeben wurde. Die Meldescheine müssen vom Bezieher der Wohnung und dem Wohnungsinhaber unterschrieben sein. Für fremdenpolizeiliche Meldungen in Beherbergungsstätten, Krankenhäusern, Campingplätzen und Jugendlagern gelten besondere Bestimmungen. Bei Anmeldungen mit 1. Wohnsitz und bei Abmeldungen sind die Personalausweise vorzulegen.

Meldepflichtig sind:

- a) der Ein- oder Ausziehende (= Hauptmeldepflichtiger),
- b) der Wohnungsgeber (= Nebenmeldepflichtiger).

Die Unterschrift des Hauseigentümers ist nur dann erforderlich, wenn dieser unmittelbar Wohnungsgeber ist. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht versäumt oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann mit einer Geldbuße bis zu 300,— DM belegt werden.

Das Melderegister ist kein öffentliches Register. Auskünfte über Anschriften von bestimmten Personen werden gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt; fernmündliche Auskünfte werden nicht gegeben.

VI. Gewerbliches Meldewesen

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle — hierzu rechnen auch Auslieferungslager — anfängt oder aufgibt, muß dies der örtlich zuständigen Behörde, in Freiburg dem Amt für öffentliche Ordnung, Basler Str. 2, anzeigen. Das gleiche gilt, wenn der Betrieb verlegt, der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf andere Waren oder Leistungen ausgedehnt wird.

Eine Anzeigepflicht besteht auch für Vermittler von Versicherungsverträgen und Bausparverträgen sowie für Gewerbetreibende, die im Reisegewerbe Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen.

Wer im Reisegewerbe tätig ist, bedarf einer Reisegewerbekarte. Vordrucke zur Erfüllung der Anzeigepflicht (An-, Ab- und Veränderungsmeldungen) sowie für die Ausstellung von Reisegewerbekarten werden vom Amt für öffentliche Ordnung, Basler Str. 2, gebührenfrei abgegeben.